

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Dr. Ingrid Fickler, Prof. Ursula Männle, Joachim Unterländer, Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhofer**, Melanie Huml, Annemarie Biechl, Marianne Deml, Renate Dodell, Herbert Ettengruber, Erika Görlitz, Christa Götz, Petra Guttenberger, Christine Haderthauer, Joachim Haedke, Ingrid Heckner, Hans Herold, Hermann Imhof, Thomas Kreuzer, Christa Matschl, Thomas Obermeier, Rudolf Peterke, Edeltraud Plattner, Ingeborg Pongratz, Martin Sailer, Berta Schmid, Angelika Schorer, Henry Schramm, Reserl Sem, Sylvia Stierstorfer, Helga Weinberger, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**

Drs. 15/2847, 15/3819

### Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### § 1

Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„<sup>3</sup>Sofern Fehlgeburten nicht nach Satz 2 bestattet werden, müssen sie, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung sind, durch den Verfügungsberechtigten auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet oder, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch den Inhaber des Gewahrsams unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. <sup>4</sup>Fehlgeburten können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittli-

chen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. <sup>5</sup>Verfügungsberechtigte sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht nach Satz 2 und ihre Pflichten nach Satz 3 zu unterrichten. <sup>6</sup>Nach Einwilligung des Verfügungsberechtigten können Fehlgeburten auch für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke herangezogen werden. <sup>7</sup>Sobald Fehlgeburten nicht mehr diesen Zwecken dienen, sind sie nach Satz 3 oder 4 auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht nach Satz 2 bestattet werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen finden Abs. 1 Sätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.“

2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die Beseitigung von Fehlgeburten und Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen“ durch die Worte „für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten oder von Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, für die Beseitigung von Körper- und Leichenteilen und für Umbettungen“ ersetzt.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. als Inhaber des Gewahrsams den Pflichten zur Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten und von Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

bb) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. den durch Art. 6 Abs. 3 oder aufgrund des Art. 15 festgelegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, „

cc) Die bisherigen Nr. 10 bis 13 werden Nrn. 11 bis 14.

dd) In Nr. 11 (neu) werden die Worte „Beseitigung von Fehlgeburten, Körper- oder Leichenteilen“ durch die Worte „Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen oder die Beseitigung von Körper- oder Leichenteilen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „ und 11“ durch die Worte „, 10 und 12“ ersetzt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin